



Stand vom / Version: 18.042024 / 1.1

Referat 34

In Kraft seit: 01.04.2024

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Bremen, 18.04.2024

Erlass

3-81/100

Ausführungserlass

zur Anwendung des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) und des Gesetzes zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG) im Bereich der Feuerwehren und des Rettungsdienstes

1. Geltungsbereich

- 100 Dieser Erlass gilt für alle Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte bei den Feuerwehren im Land Bremen sowie die in der Luftrettung des Landes Bremen und in den bodengebundenen Rettungsdiensten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Beschäftigten.
- 101 Die Feuerwehren sowie die im Rettungsdienst tätigen Gesellschaften und Organisationen stellen sicher, dass der jeweilige Erlassstand allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt ist.

2. Grundsatz

- 200 Das Cannabisgesetz (CanG), das als Mantelgesetz u.a. das Konsumcannabisgesetz (KCanG) und das Medizinalcannabisgesetz (MedCanG) enthält, wird zum 01.04.2024 in Kraft treten.
- 201 Das KCanG beinhaltet Regelungen zum eingeschränkten Besitz und reglementierten Konsum für Volljährige. Der Umgang mit Konsumcannabis bleibt danach grundsätzlich verboten (§ 2 Abs. 1 KCanG). Ausgenommen hiervon sind bestimmte Konstellationen wie u.a. der Besitz durch Volljährige (§ 2 Abs. 3 KCanG) und – unter Einschränkungen – der Konsum durch Volljährige (vgl. bspw. § 5 KCanG zu den Konsumverboten).
- 202 Zuständige Behörde im Sinne des KCanG und nach dem MedCanG ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV). Weitere zuständige Behörden nach dem MedCanG sind in § 17 MedCanG geregelt. Die Zuständigkeit etwaig betroffener Ressorts richtet sich nach der Geschäftsverteilung des Senats.

3. Umgang mit Cannabis sowie Beeinflussung durch THC während der Dienstverrichtung

- 310 Die Aufnahme und Durchführung der Arbeit und des Dienstes unter der Wirkung von Cannabis ist allen unter Rz. 100 benannten Personen verboten. Nüchtern ist, in wessen Blut kein THC-Gehalt nachweisbar ist. Alle Personen tragen für ihre Nüchternheit die Verantwortung.
- 312 Während der Dienst- oder Arbeitszeit, in dienstlichen Räumen, auf dienstlich genutzten Liegenschaften, bei Dienstfahrten/-gängen ist der Konsum THC-haltiger Produkte grundsätzlich verboten.
- 313 Ausnahmen von der Nüchternheit zu Dienst-/Arbeitsantritt und zum Konsumverbot während der Dienst-/Arbeitszeit sind in Einzelfällen ausschließlich für Medizinalcannabis und Personen möglich, die keinen Dienst an oder in einem Kraftfahrzeug, einem Boot oder anderen motorisierten Einrichtungen verrichten, soweit diese Personen einen berechtigten Grund für einen Konsum haben (bspw. Konsum von Medizinalcannabis bei schwerwiegenden Erkrankung oder schwerwiegenden chronischen Schmerzerkrankungen bei Personen im Innendienst). Zum Nachweis des berechtigten Interesses ist die Vorlage einer Kopie der ärztlichen Verordnung maßgeblich. Die Ausnahmeregelung bedarf einer

ausdrücklichen Genehmigung der Behördenleitung, bei nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen der Genehmigung des Arbeitgebers. Dieser hat den Senator für Inneres und Sport zu unterrichten.

Bei den Feuerwehren bleibt in diesen Fällen die Überprüfung der Feuerwehrdienstfähigkeit vorbehalten.

- 314 Es ist verboten, Cannabis ohne Dienst-/Arbeitsbezug während der Dienst-/Arbeitszeit bei sich zu führen oder in dienstlichen Räumen, Spinden, auf dienstlichen Liegenschaften oder anderen dienstlichen Einrichtungen aufzubewahren, soweit keine Ausnahmegenehmigung nach Rz. 313 vorliegt.
Soweit privates Cannabis bspw. zu Ausbildungszwecken wie der Vorführung von Geruch, Aussehen der Pflanzenbestandteile im Rahmen von Fortbildungen o.a. verwendet werden sollen, ist hierzu eine Ausnahmegenehmigung durch die Dienststellenleitung schriftlich zu erteilen. Bei nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Arbeitgebers. Dieser hat den Senator für Inneres und Sport zu unterrichten.
- 315 Hinsichtlich der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen gilt die „Dienstvereinbarung zur Suchtprävention und zum Umgang mit Auffälligkeiten am Arbeitsplatz“. Die Maßgaben für Alkohol (Spirituosen) sind bis zu einer differenzierteren Überarbeitung analog auf Cannabis anzuwenden.
- 316 Alle Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport stellen sicher, dass die gesetzlichen Änderungen auch in den spezifischen (Dienst-)Unterrichtsveranstaltungen berücksichtigt werden.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bremen, den 18.04.2024

[gez.]
Dr. Heinke, SD
Abteilungsleiter